

Entwicklung des päpstlichen Kanzleiwesens von den ältesten Zeiten an auf das bestimmteste zurückgewiesen. In der Tat fehlt es für diese Vermutung an positiven Anhaltspunkten. Aber man darf fragen: wie mögen die Register aus den Pontifikaten des 10. Jh. mit ihren wilden Prätenidentenkämpfen ausgesehen haben, wenn zur Zeit eines neuen Aufschwungs aller Verhältnisse an der Kurie, der doch immerhin schon ein Vierteljahrhundert vor Gregors Regierungsantritt begonnen hatte, sein Register solche Lücken und Mängel aufweist, das Registriergeschäft so leicht durch äussere Einflüsse gestört wurde!

Das ganze Gregorregister ist ein einziger Quartband von 238 Blättern¹ für einen Pontifikat von 12 Jahren. Von da zu der Serie der erhaltenen Register seit Innocenz III. ist ein gewaltiger Schritt, was Umfang und Frequenz der Eintragungen betrifft.

Für Innocenz III. selbst ist die Ueberlieferung bekanntlich noch lückenhaft²; von Honorius III., mit dem die vollständig erhaltene Serie beginnt, haben wir fünf Registerbände, die je zwei, der letzte drei Pontifikatsjahre umfassen, und im 14. Jh. schwillt der Umfang der Register noch um vieles gewaltiger an³. Nun besitzen wir unter den Zitaten aus den verlorenen Registern des 12. Jh.⁴

1) Vgl. Peitz S. 14. 2) Vgl. Denifle in Archiv f. Litteratur- und Kirchengesch. II, 21, 71 ff., Kehr in Gött. Nachr. 1902, S. 411, und vgl. dazu Hampe in Mitt. d. Inst. XXIII, 543 ff. 3) Vgl. die Uebersicht bei Palmieri, Ad Vaticani archivi Rom. pont. regesta manu ductio (Romae 1884). 4) Von vollständigen aus den Registern des 12. Jh. stammenden Texten von Papsturkunden kennen wir bisher zwei Gruppen: 1) 32 Inserte in den Registern Honorius' III., die, besser als in der unvollständigen und ungenauen Zusammenstellung in der Vorrede der vaticanischen Ausgabe des Registers Clemens' V. p. XXIII f., aus P. Kehrs Uebersicht über Inserte in Honorius' III. Register (Gött. Nachr. 1902, S. 411 f., wo freilich die aus Empfängerüberlieferung stammenden Inserte, die nicht von den anderen geschieden sind, abzurechnen sind) und aus Pressutis Ausgabe der Register Honorius' III. zu ersehen sind; 2) 32 Papsturkunden in dem Liber privilegiorum super primatu Toletanę ecclesię (Cod. Vallicell. C. 23 s. XVII, f. 60' ff., vgl. auch den ähnlichen Madrider Codex Dd 47, den Ewald in dieser Zeitschr. VI, 295 beschreibt), bei denen, z. T. mit Angabe der Buchnummer, Herkunft aus den päpstlichen Registern bezeugt ist, während diese Notiz bei 21 (resp. 20, da J.-L. 10148 doppelt vorkommt) anderen fehlt, bei denen man also wohl Empfängerüberlieferung anzunehmen hat. Vgl. die genaue Beschreibung des Codex bei Kehr, Gött. Nachr. 1903, S. 127 ff. Dazu kommen 3) blosse Zitate ohne Wortlaut, von denen nach der Zusammenstellung bei Bresslau, Urkundenlehre² I, 109 N. 2, 3 zu nennen sind: a) drei von Delisle, Bibliothèque de l'Ecole des chartes XIX, 15 beigebrachte, b) zwei bei Rodenberg in dieser Zeitschr. X, 512, c) eins bei M. Spaethen ibid. XXXI, 612. Die Zahl liesse sich gewiss noch vermehren; ich füge noch d) ein Zitat,